

BESCHLUSSVORLAGE V430/20 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05-4 56 00
	Telefax	3 05-4 56 09
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
Datum	14.09.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	08.10.2020	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	22.10.2020	Vorberatung	
Stadtrat	23.10.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Übernahme von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen;
Absenkung des Prozentsatzes für den Einsatz von übersteigendem Einkommen zur Entlastung von Familien mit geringen Einkommen.
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

1. Der Prozentsatz, mit welchem das Einkommen über der Einkommensgrenze (Feststellung der zumutbaren Belastung für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung) einzusetzen ist, wird von 70 v.H. auf 50 v. H. abgesenkt.
2. Die Änderung tritt mit Beginn des neuen Haushaltsjahres 2021 ab 01.01.2021 in Kraft.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 20.000 €jährlich	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021 HH-Stelle 454100.70*	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung sind die Eltern verpflichtet, Teilnahmegebühren in Form von Elternbeiträgen an die jeweiligen Träger der Betreuungseinrichtungen zu leisten.

Durch das „Gute-Kita-Gesetz“ erhalten seit 01.09.2019 sämtliche Familien, welche in einem Leistungsbezug (Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB-II-Leistungen, AsylbewLG) stehen, eine vollständige Gebührenübernahme.

Alle anderen Eltern und Sorgeberechtigten, denen es nicht möglich ist, die Teilnahmegebühren selbst aufzubringen, kann auf der Grundlage von § 90 Absatz SGB VIII -Sozialgesetzbuch Drittes Buch- auf Antrag eine anteilige oder vollständige Übernahme der Gebühren bewilligt werden.

In welchem Umfang die Gebühren von den Sorgeberechtigten selbst getragen werden können erfolgt durch die Feststellung der zumutbaren Belastung durch Gegenüberstellung von (bereinigtem) Einkommen und dem Bedarf der Haushaltsgemeinschaft.

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten.

Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen (§ 87 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB XII).

Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ lässt grundsätzlich eine Bandbreite für den Einsatz des den Bedarf übersteigenden Einkommens von 50 – 80 % zu.

In den letzten 20 Jahren hat sich in Bayern einheitlich die Praxis herausgebildet, eine Heranziehung von 70 – 80 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als angemessen anzusehen. Eine schriftliche Festlegung oder Empfehlung gibt es hierzu aber nicht.

Begründung für die Absenkung

Durch die Absenkung des v.-H-Satzes für die Heranziehung des einzusetzenden (übersteigenden) Einkommens sollen Familien mit niedrigem Erwerbseinkommen, deren Einkommen jedoch über der Einkommensgrenze liegt (Geringverdiener) künftig besser entlastet werden.

Von 100 EUR übersteigendem Einkommen werden lediglich 50 EUR, anstelle von bisher 70 EUR für die Elternbeiträge herangezogen.

Darüber hinaus werden Familien welche bisher wegen des übersteigenden Einkommens keine Übernahme von Elternbeiträgen erhalten haben („Schwellen-Familien“) nun anteilig Gebühren erstattet. Dies wäre z.B. bei der Betreuung eines Grundschülers in einem Hort für 2-3 Std. (Gebühr = 69 EUR) gegeben, da hier von 100 EUR übersteigendem Einkommen bisher 70 EUR einzusetzen waren (=keine Übernahme), und nach der Änderung sich nun bei Einsatz von 50 EUR eine monatliche Übernahme von 19 EUR ergeben würde.

Durch die zusätzliche staatliche Förderung im Bereich der Kitas in Form des „zusätzlichen Elternbeitragszuschusses für alle 3-Jährigen“ seit 2019 (zuvor nur letztes Kindergartenbesuchsjahr) haben sich im Bereich der Gebührenübernahmen die Übernahmebeträge entsprechend verringert, und die Stadt Ingolstadt muss für diesen Bereich insgesamt weniger Haushaltsmittel aufbringen.

Eine Absenkung des %-Satzes für den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze würde in der Gesamtschau deswegen keine wesentliche Mehrbelastung für die Stadt Ingolstadt darstellen, im Gegenzug aber eine spürbare Entlastung für Familien, die knapp über der Schwelle zum Leistungsbezug liegen, bedeuten.

Nachdem eine Berücksichtigung im Haushalt 2020 nicht erfolgen konnte, soll die Umstellung mit Beginn des neuen Haushaltsjahres zum 01.01.2021 wirksam werden.